

Öffentliche Bekanntmachung

7. Änderungssatzung vom 31. Oktober 2024

der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Troisdorf (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 28.04.1976*)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S.712/SGV NRW 610), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 01. Oktober 2024 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 3 erhält neue folgende Fassung

- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

a) anrechenbare Breiten

Bei Straßenart	in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
1. Anliegerstraßen			
I. a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	80 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	nicht vorgesehen	80 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	2,00 m	70 v.H.
II. Auf einer Ebene angelegte Verkehrsflächen einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung, Begrünung, Parkflächen und Möblierung	20 m	17 m	70 v.H.

III. Verkehrsberuhigte Bereiche einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung, Begrünung, Parkflächen und Möblierung	20 m	17 m	70 v.H.
--	------	------	---------

2. Haupteerschließungsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.

4. Hauptgeschäftsstraßen

a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	70 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 v.H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.

5. Fußgängerstraßen, Wohnwege u. selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung u. Begrünung

	5,00 m	5,00 m	70 v.H.
--	--------	--------	---------

- b) Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit eine Parkmöglichkeit geboten wird.
- c) Werden Rad- und Gehweg als einheitliche (kombinierte) Anlage hergestellt, so ergibt sich die anrechenbare Breite aus der Summe der höchstzulässigen Einzelbreiten; die beitragsfähigen Kosten sind jedem Anlageteil zur Hälfte zuzurechnen.
- d) Endet eine Anlage in einem Wendehammer, so vergrößern sich die anrechenbaren Fahrbahnbreiten auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m. Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Anlagen. Die in Abs. 3 Buchstabe a) Ziffer 1 - 5 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- e) Für Fußgänger- und Geschäftstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche bzw. auf einer Ebene angelegte Verkehrsflächen innerhalb der Straßengruppen 2 bis 4 des Abs. 3 Buchstabe a) werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

§ 4 Teil D entfällt

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderung der Satzung für die über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Troisdorf (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 28.04.1976 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 31.10.2024
Stadt Troisdorf



Alexander Biber
Bürgermeister